

BEISTANDSPAKT ZWISCHEN DER UDSSR UND LITAUEN VOM 10. OKTOBER 1939

Das Präsidium des Obersten Sowjets einerseits und der Präsident der Republik Litauen andererseits haben zum Zwecke der Entwicklung der durch den Friedensvertrag vom 12. Juli 1920 aufgestellten und auf der Anerkennung der Unabhängigkeit und auf der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen Teiles begründeten freundschaftlichen Beziehungen und in der Erwägung, daß der Friedensvertrag vom 12. Juli 1920 und der Nichtangriffsvertrag über die friedliche Beilegung von Streitfragen vom 28. September 1926 auch weiterhin die feste Grundlage ihrer Beziehungen und Unternehmungen bilden, und in der Überzeugung, daß es im Interesse der beiden vertragschließenden Parteien liegt, die genauen Bedingungen der Garantie der gegenseitigen Sicherheit und zur Regelung der Frage von Wilna und Umgebung, welche von Polen unrechtmäßig Litauen entrissen wurden, zu definieren, es für notwendig befunden, die folgende Vereinbarung über die Abtretung der Stadt Wilna und Umgebung an die litauische Republik und über den gegenseitigen Beistand zwischen der Sowjetunion und Litauen abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke als ihre Bevollmächtigten bestimmt:

das Präsidium des Obersten Sowjets:

den Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare und Außenkommissar Molotow;

der Präsident der Republik Litauen:

den Minister für Auswärtige Angelegenheiten Urbsys,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten das folgende vereinbart haben:

Artikel 1.

Zum Zwecke der Verstärkung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Sowjetunion und Litauen werden die Stadt Wilna und Umgebung von der Sowjetunion an die Republik Litauen übergeben und damit dem Gebiet des litauischen Staates einverleibt. Die Grenze zwischen der Sowjetunion und der litauischen Republik wird entsprechend einer diesem Vertrag beigefügten Karte festgelegt und soll im einzelnen durch ein Ergänzungsprotokoll beschrieben werden.

Artikel 2.

Die Sowjetunion und die litauische Republik verpflichten sich, sich gegenseitig jeden Beistand, einschließlich militärischen Beistandes, zu leisten für den Fall eines Angriffs oder einer Angriffsdrohung gegen Litauen und ebenso für den Fall eines Angriffs oder einer Angriffsdrohung gegen die Sowjetunion durch das litauische Gebiet von Seiten irgendeiner europäischen Macht.

Artikel 3.

Die Sowjetunion verpflichtet sich, der litauischen Armee zu vorteilhaften Bedingungen auf dem Gebiet der Ausrüstung mit Waffen und anderen Kriegsmaterialien Unterstützung zu leihen.

Artikel 4.

Die Sowjetunion und die litauische Republik vereinbaren, den Schutz der litauischen Grenzen gemeinsam durchzuführen. Zu diesem Zwecke erhält die Sowjetunion das Recht, an bestimmten Punkten Litauens, welche durch ein gegenseitiges Abkommen festgelegt werden sollen, auf eigene Kosten sowjetrussische Land- und Luftstreitkräfte in einem strikt begrenzten Umfang zu unterhalten. Die Verteilung dieser Truppen und die Grenzen des Gebietes, in welchem sie untergebracht werden sollen, ferner ihre Stärke in jedem einzelnen Stützpunkt und endlich alle wirtschaftlichen, administrativen und juristischen Angelegenheiten, die sich auf Grund der Anwesenheit sowjetrussischer Streitkräfte auf litauischem Gebiet ergeben könnten, werden durch besondere Abkommen geregelt. Gebäude, die zu diesem Zwecke notwendig sind, sollen durch die litauische Regierung unter normalen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 5.

Für den Fall einer Angriffsdrohung gegen Litauen oder gegen die Sowjetunion durch das litauische Gebiet werden sich die beiden vertragschließenden Teile unverzüglich über die entstandene Lage beraten und alle Maßnahmen ergreifen, welche nach gemeinsamer Vereinbarung zur Sicherung der Unantastbarkeit der Territorien der vertragschließenden Teile als notwendig befunden werden.

Artikel 6.

Die beiden vertragschließenden Teile kommen überein, keinerlei Bündnisse zu schließen noch auch an irgendwelchen Koalitionen teilzunehmen, welche gegen einen der beiden Teile gerichtet sind.

Artikel 7.

Die Ausführung dieses Vertrages soll in keiner Weise den Souveränitätsrechten der vertragschließenden Teile irgendwelchen Abbruch tun und insbesondere nicht ihren innerpolitischen Aufbau, ihre wirtschaftliche und soziale Verfassung, noch auch ihre militärischen Maßnahmen antasten; und im allgemeinen soll das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen Teiles Gültigkeit haben. Die Punkte, an denen sowjetrussische Land- oder Luftstreitkräfte untergebracht werden, bleiben unter allen Umständen ein Teil des litauischen Staatsgebietes.

Artikel 8.

Die Gültigkeitsdauer dieses Vertrages, soweit er Vereinbarungen über gegenseitigen Beistand zwischen der Sowjetunion und der litauischen Republik (in Art. 3 bis 7) zum Gegenstand hat, beträgt fünfzehn Jahre und soll als automatisch für die folgenden zehn Jahre verlängert gelten, sofern nicht einer der vertragschließenden Teile es für notwendig befindet, die Bestimmungen dieses Vertrages unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr vor seinem Ablauf zu kündigen.

Artikel 9.

Dieser Vertrag tritt mit Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Austausch dieser Urkunden findet innerhalb von sechs Tagen nach der Unterzeichnung in Kowno statt.

Moskau, den 10. Oktober 1939.

Molotow

Urbsys

[Quelle: Monatshefte für Auswärtige Politik 6 (1939), H.11, S. 993-995.]